

Regelungen zum Wärmespeicherstromvertrag

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages dem Kunden die für den Betrieb der angemeldeten Wärmespeicheranlage erforderliche elektrische Energie täglich bis zu 9 Stunden in der Zeit zwischen etwa 20:00 Uhr und etwa 7:30 Uhr zum Niedertarif (NT) und bei den Preisregelungen NSH1 und NSH4 während zwei Stunden in der übrigen Tageszeit zu liefern. Die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume ist abhängig vom Mess- und Anlagentyp und erfolgt entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung. Die Freigabestunden werden vom zuständigen Netzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und können von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

1.2 Als Wärmespeicheranlage im Sinne dieses Vertrages gelten nur vom Lieferanten genehmigte Speicheranlagen, die den Raumheizungswärmebedarf des Kunden ganz oder überwiegend decken und/oder elektrische Warmwasserspeicheranlagen mit mindestens 200 l Inhalt. Sie sind nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften (VDE-Bestimmungen, TAB etc.) zu errichten, zu ändern und zu unterhalten. Die bezogene elektrische Energie wird über die im Vertragsbestätigungsschreiben genannte Zählung gemessen.

1.3 Dieser Vertrag gilt nur für Anlagen, für die der zuständige Netzbetreiber keine verpflichtende Leistungsmessung vorgesehen hat (derzeit gilt eine maximale Verbrauchsgrenze von 100.000 kWh/Jahr im Grundversorgungsgebiet des Lieferanten).

1.4 Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebgesetz (MsbG) und beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

2 Technische Voraussetzungen

2.1 Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage wird entsprechend den technischen Gegebenheiten durch einen gesonderten Zähler erfasst (betrifft die Preisregelungen NSH3 und NSH4) oder gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.4 ermittelt (betrifft die Preisregelungen NSH1 und NSH2).

2.2 Aus technischen Gründen (fehlender Zählerplatz und dergleichen) wird der Stromverbrauch einiger Wärmespeicheranlagen gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch über einen Doppeltarifzähler (DT) erfasst (so genannte Einzählermessung). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch enthält daher einen erheblichen Anteil des sonstigen Stromverbrauches. Deshalb wird der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch in den Preisregelungen NSH1 und NSH2 um die in den Ziffern 2.3 und 2.4 genannte Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch im Rahmen des hierfür vereinbarten Stromlieferungsvertrages. Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die jeweilige Ausgleichsmenge vermindert. Dieser verminderte Stromverbrauch gilt als Wärmespeicherstromverbrauch im Rahmen dieses Vertrages. Die vorgenannte Vorgehensweise ist jedoch nur möglich, solange der gesamte Strombedarf des Kunden vom Lieferanten gedeckt wird.

2.3 Im Falle der Preisregelung NSH1 wird über einen Doppeltarifzähler der Stromverbrauch des übrigen Bedarfs zum Hochtarif (HT) und der Wärmespeicherstrom bei Nacht- und Tagladung zum Niedertarif (NT) erfasst. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch erhöht sich hier um eine Ausgleichsmenge von 25 % des HT-Verbrauches.

2.4 Im Falle der Preisregelung NSH2 wird über einen Doppeltarifzähler der Stromverbrauch des übrigen Bedarfs zum Hochtarif und der Wärmespeicherstrom bei ausschließlicher Nachtladung zum Niedertarif erfasst. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch erhöht sich hier um eine Ausgleichsmenge von 15 % des HT-Verbrauches.

3 Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und elektronische Kommunikation

3.1 Der Vertrag kommt durch ein Vertragsangebot des Kunden und eine Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung des Lieferanten in Textform zustande (Vertragsabschluss). Das Vertragsangebot des Kunden kann mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular, per Online-Auftrag oder telefonisch abgegeben werden. Die Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung

geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vertragsangebots beim Lieferanten zu. Über das Datum des Vertragsabschlusses und über die Aufnahme der Belieferung zu diesen Regelungen durch den Lieferanten (Vertragsbeginn) wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung informiert.

3.2 Der Vertragsabschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich erheblich voneinander abweichen, da der Vertragsbeginn davon abhängig ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung und Beendigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind.

3.3 Entscheidet sich der Kunde für eine elektronische Kommunikation mit dem Lieferanten, so ist der Kunde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung ununterbrochen während der Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung des Lieferanten eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die gewährleistet ist, dass dem Kunden eine vom Lieferanten abgegebene Erklärung zugehen kann (insbesondere bei der Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls, etc.). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über eine Änderung oder den Wegfall der von ihm benannten E-Mail-Adresse informieren. Hat sich der Kunde für eine elektronische Kommunikation entschieden, so erklärt er sich damit einverstanden, über die genannte E-Mail-Adresse vom Lieferanten rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zu erhalten.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den vorliegenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV in ihren jeweils gültigen Fassungen.

4.2 Die zurzeit gültige Fassung der StromGKV und der Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV sind als Anlage beigefügt.

4.3 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zum Wärmespeicherstromvertrag, der StromGKV und/oder der Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV im Einzelfall widersprechen sollten, gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen zum Wärmespeicherstromvertrag, 2. StromGKV sowie die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV.

4.4 Die zurzeit gültige Fassung der StromGKV und der Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV sind als Anlage beigefügt.

5 Änderung der Vertragsbestandteile

5.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, den Vertrag - mit Ausnahme der Preise (Preisänderungen regeln sich nach Ziffer 7) - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder die Ausfüllung entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.

5.2 Anpassungen des Vertrages nach vorstehender Ziffer 5.1 werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform vom Lieferanten mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung in Textform zu widersprechen oder den geänderten Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesen Rechten keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.3 Sollten sich die StromGKV und/oder die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV gegenüber der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ändern, händigt der Lieferant dem Kunden die veränderten Regelwerke aus.

6 Entgeltbestandteile

6.1 Die anzuwendende Preisregelung (NSH 1, NSH 2, NSH 3 oder NSH 4) für den Strombezug der Wärmespeicheranlage ist abhängig von den technischen Eigenschaften der Anlage und wird in der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung aufgeführt.

6.2 Das Nettoentgelt für die Stromlieferung setzt sich zusammen aus jährlichen Grundpreisen (GP), die verbrauchsunabhängig sind und zeitanteilig abgerechnet werden, und Arbeitspreisen (AP) zum Niedertarif (NT) sowie in der Preisregelung NSH4 einem Arbeitspreis zum Hochtarif (HT) auf Basis der gelieferten Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

7 Preisänderungen

7.1 In den Strompreisen nach Ziffer 6.2 sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die an den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte (falls diese Entgelte dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), die Kosten der Abrechnung, sowie Steuern (z. B. Stromsteuer), Abgaben (z. B. Konzessionsabgabe) und sonstige hoheitliche Belastungen (z. B. Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)). Eine Auflistung der einzelnen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen ist im Vertragsangebot unter der Preisübersicht zu finden und auf den aktuellen Preisblättern auf der Internetseite des Lieferanten.

7.2 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 7.1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

7.3 Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.4 Änderungen der Preise werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung oder auf Kundenwunsch gemäß Ziffer 3.3 eine elektronische Mitteilung (z. B. per E-Mail) an den Kunden senden und die Änderung auf der Internetseite veröffentlichen.

7.5 Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 8 bleibt unberührt.

7.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

8 Neueinführung von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen

Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie erstmals nach Vertragsabschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen (nachfolgend: „neue hoheitliche Belastungen“) belegt, so ist die Lieferant berechtigt, diese als zusätzliche Bestandteile des Nettoentgelts (Ziffer 6.2) in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben. Die erstmalige Änderung der Preise auf Grundlage dieser Ziffer richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 7.4 bis 7.6. Die spätere Änderung des Nettoentgelts unter Berücksichtigung dieser neuen hoheitlichen Belastungen richtet sich nach den Ziffern 7.1 bis 7.6. Die Regelung in den vorgenannten Sätzen gilt nicht, soweit

eine gesetzliche Regelung der Weitergabe der neuen hoheitlichen Belastungen an den Kunden entgegensteht oder der Lieferant durch die neuen hoheitlichen Belastungen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen ist.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats von jedem Vertragspartner in Textform gekündigt werden. Im Falle des Umzuges oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu kündigen.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.3 Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.

10 Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

10.1 Der Abrechnungszeitraum wird vom Lieferanten festgelegt und beträgt in der Regel ein Jahr. Wünscht der Kunde gemäß § 40 Abs. 3 EnWG davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies dem Lieferanten mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den vom Lieferanten mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an den Lieferanten zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Lieferant berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die dem Lieferanten entstehen, weil der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung wünscht, trägt der Kunde. Die Höhe dieser Mehrkosten entspricht den Kosten für die unterjährige Rechnungsstellung in der Grundversorgung des Lieferanten.

10.2 Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleichbleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung des Lieferanten geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

10.3 Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden dem Kunden mit der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung und auf der Jahresabrechnung mitgeteilt.

10.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10.5 Mögliche Zahlungsweisen sind SEPA-Lastschriftverfahren und Überweisung.

11 Haftung

Für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung entstehen, gelten die Regelungen des § 6 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können von dem Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 19 StromGVV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.